

Ausgabe 4 | 21.2.2023

Steuertag 2023 - Steuerpolitik in Krisenzeiten

Montag | 20. März 2023 | 16:00 Uhr
WIFI Linz | Panoramasaal | Wiener Straße 150 | 4021 Linz

Steuerpolitik in Krisenzeiten

Die aktuellen Herausforderungen für die oberösterreichischen Betriebe scheinen keine Grenzen zu kennen. Fach- und Arbeitskräftemangel, steigende Rohstoffpreise und Probleme in den Lieferketten erschweren die tägliche Arbeit ebenso wie die aktuellen Krisen, von den hohen Energiepreisen über Corona bis zum Ukraine-Krieg.

Für den Standort und die Betriebe ist es in Krisenzeiten besonders wichtig, Rückendeckung durch eine wachstumsorientierte Steuerpolitik zu erhalten. Die Steuer- und Abgabenquote in Österreich muss nachhaltig unter 42 Prozent gesenkt werden, um den Wirtschaftsstandort Österreich langfristig wieder auf die Überholspur zu bringen.

Wie das gelingen kann und welche Entlastungsschritte dafür notwendig sind, beantworten Finanzminister Dr. Magnus Brunner, LL.M. und Univ.-Prof. MMag. Dr. Daniel Varro, LL.M.

Dr. Magnus Brunner, LL.M. ist seit 6. Dezember 2021 Bundesminister für Finanzen. Vorher war er Staatssekretär im Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.

„Spielraum für Investitionen und Anreize für Betriebsansiedlungen schaffen!“

Univ.Prof. MMag. Dr. Daniel Varro, LL.M. ist Professor für Steuerrecht und nachhaltige Steuerpolitik am Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen der Donau-Universität Krems.

„Die Ökologisierung wird nur mit der Wirtschaft funktionieren und nicht gegen die Wirtschaft; dafür muss diese aber auch entlastet und vor allem von überbordender Bürokratie befreit werden.“

[Anmeldung und nähere Informationen](#)

[Einladung](#)

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos.

Anmeldeschluss: Freitag, 10. März 2023

Kontakt: T 05-90909-4241 | E steuertag@wkoee.at

WIR SIND INDUSTRIE

BILDUNG & ARBEIT

1. Altersteilzeit: Prämien, die für Freizeitphase nicht gebühren, sind nicht abfertigungswirksam

Der Kläger traf mit seinem Arbeitgeber für die Zeit von 1.12.2017 bis 30.11.2020 eine Altersteilzeitvereinbarung in Form einer Blockzeit bis 31.5.2019 und einer anschließenden Freizeitphase. Es wurde ua geregelt, dass die Abfertigung auf Basis des einer Vollzeitbeschäftigung entsprechenden Monatsbruttogehalts im letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührt. Seit dem Jahr 2009 bezog der Kläger Ergebnisprämien und Erfolgsprämien in unterschiedlicher Höhe, abhängig von den Unternehmensergebnissen bzw dem Erreichen der jeweiligen Zielvereinbarungen sowie individuelle Bonifikationen. Er erhielt diese überkollektivvertraglichen Entgelte zuletzt für den Zeitraum Jänner 2019 bis Mai 2019 mit den Monatsgehältern Februar, März, Mai und November 2020 ausbezahlt. In der Zeit von 1.12.2017 bis 31.5.2019 wurden dem Kläger die Ergebnis- und Erfolgsprämie sowie individuelle Bonifikation zu 100 Prozent ausbezahlt. Die Abfertigung Alt wurde dem Kläger auf Basis des vereinbarten Monatsbruttogehalts ausbezahlt; die Ergebnisprämien, die Erfolgsprämien und die individuellen Bonifikationen wurden nicht in die Abfertigungsbemessungsgrundlage einbezogen.

Die dagegen erhobene Klage wurde von den Vorinstanzen übereinstimmend abgewiesen.

Das Berufungsgericht begründete seine Entscheidung damit, dass der Kläger aufgrund der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen keinen Anspruch auf die in der Klage geltend gemachten Ansprüche (auch) in der Freizeitphase habe. Danach kämen nur „ganzjährig beschäftigte“ Mitarbeiter in den Genuss dieser Leistungen. Im Zusammenhang mit leistungsorientierten Entgelten könnten darunter aber nur Mitarbeiter verstanden werden, die auch tatsächlich (ganzjährig) Leistungen für das Unternehmen erbringen würden. Der Ausschluss eines Arbeitnehmers von allfälligen Beteiligungen und Erfolgsprämien in der Freizeitphase eines Blockzeitmodells sei - wie auch hier - dann sachlich gerechtfertigt, wenn der Arbeitnehmer während der Arbeitsphase trotz Teilzeitverpflichtung den vollen Anteil an der Erfolgsprämie bekommen habe, und die Prämie als freiwillige, überkollektivvertragliche Leistung zu qualifizieren sei. Die zusätzlichen Entgelte fielen zwar unter den weiten Entgeltbegriff des § 23 AngG, gebührten aber, auch wenn sie erst später ausbezahlt worden seien, nicht für den letzten Monat des Dienstverhältnisses des Klägers.

Der OGH billigt diese Rechtsansicht der Vorinstanzen:

Es ist ständige Rechtsprechung, dass der Gesetzgeber nicht die Vereinbarung einer Altersteilzeit selbst geregelt hat, sondern lediglich deren öffentlich-rechtliche Reflexwirkungen. § 27 ALVG (Altersteilzeitgeld) regelt die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen der Arbeitgeber Anspruch auf eine arbeitsmarktpolitische Förderung erwirbt. Die privatrechtlichen Rahmenvereinbarungen zur Erreichung des vom Gesetzgeber verfolgten Ziels können durch Vereinbarung der Parteien des Arbeitsvertrags geregelt werden. Auf § 27 ALVG kann der Kläger die von ihm begehrte Einrechnung der Zusatzentgelte in die Abfertigungsbemessungsgrundlage daher nicht stützen.

Bei Arbeitnehmern, die Altersteilzeit vereinbart haben, ist die Abfertigungsberechtigung - unabhängig vom Ausmaß der Arbeitszeit im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses - auf Grundlage der Arbeitszeit vor Herabsetzung der Normalarbeitszeit vorzunehmen (§ 27 Abs 2 Z 4 ALVG). Aus der zwischen den Parteien abgeschlossenen Altersteilzeitvereinbarung ergibt sich nicht, dass der Berechnung der Abfertigung ein höheres Entgelt zugrunde gelegt werden sollte. Die

BILDUNG & ARBEIT

Abfertigungsberechnung erfolgte in Einklang mit § 23 AngG (vgl. [OGH 27.7.2011, 9 ObA 22/11t](#), [ARD 6176/2/2011](#), wonach § 23 Abs 1 zweiter Satz AngG nicht auf das „im“ letzten Monat gebührende Entgelt heranzuziehen sei, sondern auf jenes „für“ diesen Monat, was darauf hindeute, dass es dem Gesetzgeber nicht darum gegangen sei, welche Entgelte im letzten Monat fällig und auszuzahlen seien, sondern welche als Gegenleistung „gebührten“).

[OGH 19. 12. 2022, 9 ObA 125/22f](#)

2. Female Leadership Talk: Kind und Karriere auf jeden Fall; Quotenfrau - ein Stigma

Für alle Interessierten bietet die sparte.industrie gemeinsam mit der FH OÖ im Projekt „MINT your Future“ mit den Female Leadership Talks zum Thema Frauen, Erfolg und Karriere Online-Vorträge an. Neben Leadership-Potenzialen in „grüner“ Industrie und Wirtschaft werden auch so spannende Themen wie Führung, Kind & Karriere und vieles mehr behandelt.

Kurzinhalt: Kind und Karriere auf jeden Fall; Quotenfrau - ein Stigma

Heutzutage geht es nicht mehr um die Frage, Kinder oder Karriere, sondern Frauen entscheiden heute selbst, wann welcher nächste Schritt in ihren persönlichen Karriere-Plan passt. Egal, ob mit oder ohne Kind, zuerst Kind und dann Karriere oder umgekehrt.

Online-Termin: 9. März 2023, 16:00-17:30 Uhr mit Mag. Valborg Burgholzer-Kaiser - Eisenbeiss GmbH

Weitere Infos unter <https://mintyourfuture.at/netzwerke/female-leadership-talks/>

3. wîse up - Die digitale Aus- und Weiterbildungsplattform für Ihr Unternehmen

Erfolg steht und fällt mit den besten Köpfen. Um im globalen Wettbewerb zu bestehen, ist Bildung die beste Zukunftsversicherung. Mit wîse up bringen die Wirtschaftskammern Österreichs ein innovatives Serviceprodukt an den Start und digitale Aus- und Weiterbildung direkt in die Betriebe.

Als digitale Weiterbildungsplattform bietet wîse up innovative Lerninhalte in Form von Videos, interaktiven Formaten, Texten, Webinaren und vielem mehr.

Das bringt wîse up Ihrem Unternehmen:

- Top-Schulungsinhalte mit praktischem Nutzen
- Lernen immer und überall - am PC, Laptop, Smartphone oder Tablet
- Eigene Lerninhalte erstellen und internes Fachwissen digitalisieren
- Wissen und Lernen einfach organisieren
- Arbeitgeberattraktivität stärken

Weitere Infos zu wîse up finden Sie online unter: <https://wise-up.at/>

BILDUNG & ARBEIT

4. UAK: Kostenfaktor Krankenstand

Krankenstände sind für den Arbeitgeber teuer, da das Entgelt ohne Gegenleistung zu zahlen ist. Dieses Intensiv-Seminar erläutert anhand von Praxisbeispielen die aktuelle Rechtslage zum Thema Krankenstand und gibt Verhaltenstipps, um die Rechtssicherheit für den Arbeitgeber zu erhöhen.

- Muss jeder Krankenstand bezahlt werden?
- Was sind die Pflichten des Arbeitnehmers im Krankheitsfall?
- Keine Krankenstandbestätigung -> kein Entgelt?
- Entgeltfortzahlungskontingente - wie lange muss bezahlt werden?
- Krank und trotzdem Urlaub gemacht - Krankenstandmissbrauch
- Wie soll ich mich als Arbeitgeber verhalten?
- Auflösung von Arbeitsverträgen während eines Krankenstandes
- Lehrlinge im Krankenstand - gibt es da Besonderheiten zu beachten?
- Sind Arztbesuche während der Dienstzeit zu bezahlen

Termine/Ort: Mi, 15.03.2023: 14:00 - 18:00 Uhr, online

Preis: EUR 155,- inkl. Arbeitsunterlagen

Anmeldung: <https://online.wkooe.at/UAK/2023-6056>

ENERGIE

1. Stromverbrauch: Verzögerung des Demand-Side Resonse Produkts sorgt für Unverständnis

Die Einführung des von der APG im Herbst 2022 entwickelten und vor Weihnachten präsentierten Demandside-Response Produkts, also dem neuen Tool zur Lastabsenkung zu Spitzenseiten, verzögert sich weiter.

Der Hintergrund: Unternehmen sollen Lastabsenkungen in Spitzenzeiten marktbasiert und freiwillig anbieten können. Im Falle eines Abrufs durch die APG erhalten sie eine Vergütung. Rechtliche Basis ist das Stromverbrauchsreduktionsgesetz, das im Dezember im Nationalrat beschlossen wurde. Für die Maßnahme ist ein Budget von EUR 100 Mio. vorgesehen. Bereits Mitte Jänner gab die EU-Kommission grünes Licht für das Vorhaben.

Verschiebung um mittlerweile sechs Wochen völlig unverständlich

Unverständlich ist, dass aufgrund laufender Klärung vertraglicher Rahmenbedingungen durch die zuständigen Ministerien der Start von ursprünglich 11.1. auf mittlerweile frühestens 22.2. verschoben wurde. Die letzte Ausschreibung ist am 15.3. für die letzte Märzwoche möglich. Somit wurde durch den Verzug die Anzahl möglicher Ausschreibungen von ursprünglich zehn auf maximal vier reduziert.

Vertane Chance für Preisdämpfung und Erkenntnisgewinn

Das Produkt kann wichtige Erkenntnisse darüber liefern, welche kurzfristigen Flexibilitäten zur temporären Lastabsenkung und Lastverschiebung in Zeiten mit hoher Stromproduktion aus erneuerbaren Quellen in Österreichs Industrie bestehen. Diese Erkenntnisse sind zentral für ein Energiesystem, das auf erneuerbaren Energien basiert, damit schlechter prognostizierbar ist und nur begrenzt auf Laständerungen reagieren kann. Aus den gewonnenen Daten könnten wichtige Schlussfolgerungen für die immer drängender werdenden Fragen der Netzreserve und der Versorgungssicherheit gezogen werden. Schließlich wurde durch das Zögern auch auf den dämpfenden Einfluss auf die Strompreise verzichtet.

Die sparte.industrie der WKOÖ fordert daher vehement eine rasche Einführung des Demandside Response Stromsparprodukts und eine transparente Darstellung der Erkenntnisse aus dieser Maßnahme. Nur so kann die Einbindung der Industrie in den kurz- und mittelfristigen Lastausgleich ermöglicht werden.

2. Green Deal Industrial Plan

Die Europäische Kommission hat am 1.2.2023 ihre Pläne für einen Green Deal Industrial Plan vorgestellt. Im Mittelpunkt des Plans steht die Stärkung der europäischen industriellen Wettbewerbsfähigkeit unter Einhaltung der für 2050 angestrebten Klimaneutralität. Das Vorhaben wird im Europäischen Rat am 23.-24. März 2023 behandelt.

ENERGIE

Der Plan ist in vier Säulen gegliedert:

1. Vorhersehbares und vereinfachtes regulatorisches Umfeld

Die Kommission kündigt einen Net-Zero Industry Act an. Diese geplante Gesetzesinitiative soll die Fertigungsfähigkeiten in grünen Schlüsseltechnologien festigen und sektorspezifische Ziele für die Produktionskapazitäten bis zum Jahr 2030 definieren. Bewilligungsprozesse sollen in Zukunft deutlich kürzer und vorhersehbarer sein. Mitgliedstaaten werden angehalten, ihre zuständigen Behörden mit ausreichend Ressourcen auszustatten und einen „one-stop-shop“ als Kontaktpunkt für alle involvierten Stakeholder zu etablieren.

Darüber hinaus sollen grenzüberschreitende Projekte gefördert werden, die einen strategisch wertvollen Beitrag zur Schaffung klimaneutraler Lieferketten leisten.

Zu dieser ersten Säule zählt auch das für den 8. März 2023 geplante europäische Rohstoffgesetz. Dieses verfolgt das Ziel, den Zugang zu kritischen Rohstoffen zu sichern, Europas Abhängigkeit von Drittstaaten zu reduzieren und den Abbau sowie das Recycling innerhalb der EU zu forcieren. Hinzu kommen die Anstrengungen der Kommission, die Energieversorgung zu stärken und zu diversifizieren sowie mithilfe eines für März angekündigten Vorschlags zur Reformierung des Strommarktdesigns Endverbraucherpreise moderat zu halten. Dieser Reformplan ist eingebettet in das Maßnahmenbündel REPowerEU. Flankiert werden diese Initiativen unter anderem von der Ökodesign-Richtlinie oder der Clean Tech Europe Plattform.

2. Schnellerer Zugang zu notwendigen Finanzierungen

Im Zuge der Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF) sowie mithilfe mehrerer unterschiedlicher Programme werden politische Maßnahmen zur Dekarbonisierung der nationalen Volkswirtschaften bereits mit Milliardenbeträgen unterstützt. Hinzu kommen die vorgenommenen Lockerungen der europäischen Beihilfavorschriften vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und des russischen Angriffskrieges. Darauf aufbauend strebt die Kommission nun eine weitere Flexibilisierung der Beihilferegeln an. Dazu zählen etwa eine Ausweitung der begünstigten erneuerbaren Technologien, Steuervorteile bei Investitionen in klimaneutrale Produktionsstätten, die Überarbeitung der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung sowie eine Straffung der Prozeduren beim Aufsetzen von IPCEIs (Important Projects of Common European Interest).

Neben der zusätzlichen Flexibilisierung des derzeitigen Beihilfenregimes spricht sich die Kommission für eine Aufstockung der EU-Fördermittel aus, um die drohende Investitionslücke zu stopfen. Sie beziffert die notwendigen Investitionen für den grünen Übergang auf mehr als 380 Mrd. EUR bis zum Jahr 2030. Im Zuge der Halbzeit-Überarbeitung des Mehrjährigen Finanzrahmens wird die Kommission noch vor dem Sommer die Errichtung eines Europäischen Souveränitätsfonds vorschlagen. Damit soll Europa in strategischen Zukunftsfeldern wettbewerbsfähig bleiben bzw. werden. Dazu zählen etwa die Bereiche Clean Tech, Künstliche Intelligenz, Quanten-Computing oder Biotechnologie.

3. Einschlägige berufliche Kompetenzen

Grüne Industriepolitik braucht jedoch nicht nur finanzielle und regulatorische Anreize, sondern auch eine immer größer werdende Zahl an Fachkräften, die eine adäquate Ausbildung und einschlägige Erfahrung vorweisen können. Um den bereits sichtbaren personellen Flaschenhals auszuweiten, setzt die Kommission auf die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und hat für 2023 das Europäische

ENERGIE

Jahr der Aus- und Weiterbildung ausgerufen. Eine Reihe von darin integrierten Initiativen soll das Angebot von und die Nachfrage nach Arbeitskräften in grünen und digitalen Industriezweigen besser aufeinander abstimmen. Spezifische Partnerschaften im Bereich der Wärmepumpentechnik und Modellakademien in unterschiedlichen Sektoren wie etwa der Batterietechnologie sind nur zwei Beispiele für die Förderung einschlägiger Kompetenzen.

Neben der Stärkung von Aus- und Weiterbildung soll auch die Anerkennung bestehender sowie künftig erworbener Berufsqualifikationen leichter und schneller anerkannt werden. Das gilt sowohl für Arbeitnehmer aus dem Binnenmarkt als auch für Drittstaatsangehörige. Hinzu kommen beihilferechtliche Erleichterungen und die Anhebung von Subventionsgrenzwerten bei Ausbildungsprogrammen mit KMU-Bezug oder im Rahmen von IPCEIs.

4. Offener Handel für widerstandsfähige Lieferketten

Die vierte Säule befasst sich mit den wirtschaftlichen Beziehungen zu Drittstaaten und konzentriert sich auf die Diversifizierung und Widerstandsfähigkeit von Wertschöpfungs- und Lieferketten. Im bilateralen Bereich bedeutet dies in erster Linie die Ratifizierung der Handelsabkommen mit Chile, Mexiko, Neuseeland, Australien und dem Mercosur. Weit oben auf der Tagesordnung steht ebenso die Fortführung der positiven transatlantischen Agenda im Rahmen des TTC und, damit verbunden, eine gütliche Beilegung des Subventionskonflikts. Mit dem Instrument gegen wettbewerbsverzerrende Drittlandssubventionen und dem Internationalen Beschaffungsinstrument stehen nunmehr zwei weitere zentrale Werkzeuge zum Schutz vor unfairen Handelspraktiken zur Verfügung.

3. Erneuerbare-Gase-Gesetz geht in die Begutachtung

Nach monatelangen Verhandlungen der Regierungsparteien wurden letzte Woche im Ministerrat die Eckpunkte des Erneuerbare-Gase-Gesetzes (EGG) beschlossen.

Änderungen gegenüber Erststand

Das Gesetz geht im Anschluss in die Begutachtung. Gegenüber früheren Diskussionsständen wurden zahlreiche Änderungen vorgenommen:

- die Reduktion der Versorgerquote von 10,5 TWh auf 7,5 TWh bis 2030, bzw. auch entsprechend in den Zwischenzielen bis 2030,
- die Reduktion der geplanten Ausgleichszahlung der Gaswirtschaft bei Nichterreichung der Quote von ursprünglich 40 auf 18 c/kWh 2024-2026, sowie 20 c/kWh ab 2027,
- die Streichung des Wortes „vollständig“ beim Ziel der Versorgung mit erneuerbarem Gas 2040,
- die Notwendigkeit, bei zentralen Verordnungen Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) zu schaffen.

ENERGIE

Dekarbonisierung des Gasbereichs ist wichtig für Industrie

Die sparte.industrie der WKOÖ begrüßt grundsätzlich, dass nun endlich Schritte zur Dekarbonisierung im Gasbereich gesetzt werden. Ohne erneuerbare Gase, wie zum Beispiel Biomethan oder Wasserstoff, wird die Energiewende nicht gelingen. Durch verstärkte heimische Produktion wird auch die Versorgungssicherheit unterstützt. Bei der Kosteneffizienz sind allerdings Nachbesserungen nötig, um massive Preissteigerungen zu vermeiden. Hier braucht es ein effizientes System, das die Kosten für die Endverbraucher minimiert. Das beinhaltet auch eine Anpassung der geplanten Ausgleichszahlung. Mit den vorgesehenen Ausgleichszahlungen von 200 Euro pro Megawattstunde ist zu erwarten, dass sich der Preis für grünes Gas auf diesem Niveau einpendeln wird, was die Kosten für die Endverbraucher signifikant erhöhen würde.

Investitionszuschüsse und Befreiung von CO₂-Bepreisung nun dringend notwendig

Das Bundesministerium für Klimaschutz muss nun sicherstellen, dass die erforderlichen Mengen zu wettbewerbsfähigen Bedingungen angeboten werden. Dafür sind ein technologieoffener Zugang und eine Reihe von zusätzlichen Maßnahmen erforderlich. So stehen zum Beispiel Investitionszuschüsse für Biomethan, Wasserstoff oder synthetische Gase, die bereits im Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz von 2021 vorgesehen sind, noch aus. Ebenso muss eine Befreiung von grünen Gasen von der Erdgasabgabe und der CO₂-Bepreisung endlich umgesetzt sowie eine Anrechenbarkeit auf das Emissionshandelssystem gewährleistet werden.

Den Begutachtungsentwurf und die Erläuterungen können Sie unter folgendem [Link](#) abrufen.

4. Reform des EU-Gasmarktes: Neue Maßnahmen zu Dekarbonisierung und Versorgungssicherheit

Der Industrie-, Forschungs- und Energieausschuss (ITRE) des Europäischen Parlaments hat Anfang Februar seine Position zu zwei Rechtsakten - einer Verordnung und einer Richtlinie - zur Erleichterung des Netzzugangs für erneuerbare und kohlenstoffarme Gase wie Biomethan und Wasserstoff angenommen.

Die Gesetzgebung soll auch ein Zertifizierungssystem für kohlenstoffarme Gase schaffen und sicherstellen, dass Verbraucher den Anbieter leichter wechseln können, um in ihren Verträgen zwischen erneuerbaren und kohlenstoffarmen Gasen und fossilen Brennstoffen zu wählen.

In ihren Änderungsanträgen zur Richtlinie sagen die Abgeordneten, dass die im REPowerEU-Plan identifizierten Wasserstoffkorridore durch wasserstoffbefähigte Infrastruktur und entsprechende Investitionen unterstützt werden sollten. Ziel ist es sicherzustellen, dass genügend grenzüberschreitende Kapazitäten zur Verfügung stehen, um einen integrierten europäischen Wasserstoffmarkt - das sogenannte „Wasserstoff-Backbone“ - aufzubauen und den freien grenzüberschreitenden Verkehr von Wasserstoff zu ermöglichen.

Die Abgeordneten fordern im Einklang mit den REPowerEU-Zielen, dass die Mitgliedstaaten bis Ende 2030 gemeinsam eine Produktionskapazität von mindestens 35 Milliarden Kubikmeter nachhaltiges

ENERGIE

Biomethan aufbauen sollten. Dadurch wird das Ziel verfolgt, 20 % der russischen Erdgasimporte durch eine nachhaltige, billigere und lokal produzierte Alternativen zu ersetzen.

Die Abgeordneten schlagen außerdem vor, das Europäische Netzwerk der Übertragungsnetzbetreiber für Gas (ENTSOG) zu reformieren, um auch Wasserstoffnetzbetreiber abzudecken. Die neue "ENTSOG & H" wäre damit auch für den zehnjährigen Netzentwicklungsplan der EU für Gas- und Wasserstoffnetze zuständig.

Die Änderungsanträge der Abgeordneten umfassen auch den Mechanismus für die Mitgliedstaaten zur Koordinierung des Gaseinkaufs, der ursprünglich im Rahmen eines Dringlichkeitsverfahrens eingerichtet wurde.

Die Abgeordneten fordern letztlich, dass die EU-Länder so schnell wie möglich aus fossilen Gasen aussteigen und dabei die Verfügbarkeit von Alternativen berücksichtigen.

5. EU-Kommission legt Definition von erneuerbarem Wasserstoff vor

EU-Kommission legt Definition von erneuerbarem Wasserstoff vor

Die verstärkte Nutzung von erneuerbarem Wasserstoff und anderen Derivaten verringert die Abhängigkeit der EU von aus Russland eingeführten fossilen Brennstoffen erheblich. Damit mehr erneuerbarer Wasserstoff in Europa erzeugt werden kann, muss klar definiert sein, was in der EU als erneuerbarer Wasserstoff gilt. Die Vorschriften dazu hat die EU-Kommission nun in zwei Rechtsakten vorgelegt.

Die beiden Rechtsakte werden nun dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt, die zwei Monate Zeit haben, um sie zu prüfen und die Vorschläge entweder anzunehmen oder abzulehnen. Auf Antrag kann der Prüfungszeitraum um zwei weitere Monate verlängert werden. Das Parlament und der Rat haben keine Möglichkeit, die Vorschläge zu ändern.

Im ersten delegierten Rechtsakt wird festgelegt, unter welchen Bedingungen Wasserstoff, wasserstoffbasierte Kraftstoffe oder andere Energieträger als erneuerbare Brenn- und Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs (renewable fuels of non-biological origin, RFNBOs) angesehen werden können. Mit dem Rechtsakt wird der in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU dargelegte Grundsatz der „Zusätzlichkeit“ für Wasserstoff präzisiert. Elektrolyseure zur Erzeugung von Wasserstoff müssen demnach an neue Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen angeschlossen werden. Mit diesem Grundsatz soll sichergestellt werden, dass die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff Anreize dafür schafft, die Menge der im Netz verfügbaren erneuerbaren Energie im Vergleich zur derzeitigen Menge zu erhöhen. Auf diese Weise soll die Wasserstoffherzeugung zur Dekarbonisierung beitragen und die Elektrifizierungsbemühungen ergänzen, wobei gleichzeitig vermieden wird, dass die Stromerzeugung unter Druck gerät.

Im Hinblick auf die Anrechnung auf die EU-Ziele für erneuerbare Energien gelten die Anforderungen an die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff sowohl für inländische Erzeuger als auch für Erzeuger aus Drittländern, die erneuerbaren Wasserstoff in die EU exportieren wollen. Ein auf freiwilligen

ENERGIE

Systemen beruhendes Zertifizierungssystem soll dafür sorgen, dass Erzeuger in der EU oder in Drittländern einfach und leicht nachweisen können, dass sie die Vorschriften des EU-Rahmens einhalten und im Binnenmarkt mit erneuerbarem Wasserstoff handeln können.

Der zweite delegierte Rechtsakt enthält eine Methode zur Berechnung der Lebenszyklustreibhausgasemissionen von RFNBOs. Die Methode berücksichtigt die Treibhausgasemissionen während des gesamten Lebenszyklus der Brenn- bzw. Kraftstoffe, einschließlich vorgelagerter Emissionen, Emissionen im Zusammenhang mit der Entnahme von Strom aus dem Netz sowie Emissionen im Zusammenhang mit der Verarbeitung und mit der Beförderung dieser Brenn- bzw. Kraftstoffe zum Endverbraucher. In der Methode wird auch verdeutlicht, wie die Treibhausgasemissionen von erneuerbarem Wasserstoff und seiner Derivate zu berechnen sind, wenn sie in einer Anlage erzeugt werden, in der auch Brenn- oder Kraftstoffe auf fossiler Grundlage hergestellt werden.

Weiterführende Informationen finden Sie unter folgendem [Link](#).

6. CO₂-Grenzausgleich CBAM: Weiterhin viele Fragen offen

Die im Dezember 2022 erlangte politische Einigung zum CO₂-Grenzausgleichsmechanismus wird ihr erklärtes Ziel - die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie - wohl klar verfehlen. Nach langen Verhandlungen einigten sich EU-Parlament und Rat zur Schaffung des gesetzlichen Rahmens eines CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) sowie zur Reform des Emissionshandelssystems (ETS). Beide Dossiers sind untrennbar miteinander verknüpft.

CBAM führt für bestimmte Importwaren die Verpflichtung zum Erwerb von Emissionszertifikaten ein. Ziel ist es, diese durch den Aufschlag der CO₂-Kosten den Produkten im Binnenmarkt gleichzustellen und damit ein "level playing field" zu schaffen. Gleichzeitig sollen damit ehrgeizigere Klimaregulatorien in Drittstaaten angestoßen werden. Wie das in der Praxis funktionieren soll, haben Parlament und Rat nun festgelegt - zumindest teilweise.

Zahlreiche Sektoren von Beginn an umfasst

Gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission, der die Sektoren Aluminium, Stahl und Eisen, Düngemittel und Zement umfasste, wird der Geltungsbereich um einige Vorläuferstoffe wie Wasserstoff, agglomerierte Eisenerze, kalzinierten Ton, Aluminiumzement, Ferrolegierungen (Ferro-Mangan, Ferronickel und Ferrochrom) sowie einige zusätzliche nachgelagerte Produkte (Schrauben, Bolzen, Muttern, Kuttelschrauben, Schraubhaken, Nieten, Splintestifte, Unterlegscheiben und ähnliche Waren aus Eisen und Stahl) erweitert.

Mögliche Einbeziehung aller anderen EU-ETS-Sektoren

Eine Überprüfungsklausel erfordert eine Analyse der möglichen Einbeziehung aller anderen EU-EHS-Sektoren, die bis 2030 von einer Verlagerung von CO₂-Emissionen bedroht sind und legt einen vorläufigen Zeitplan fest. Auf Initiative des Parlaments erfordert es auch eine Analyse der möglichen Einbeziehung von Vorläufersubstanzen. Erforderlichenfalls soll ein WTO-konformer Legislativvorschlag

ENERGIE

für Exportunterstützungsmaßnahmen vorgelegt werden, um diesem erhöhten Risiko der Emissionsverlagerung entgegenzutreten.

Zeitplan: Übergangsphase bis Ende 2025

Von 1. Oktober 2023 bis 31. Dezember 2025 wird es eine Übergangsphase geben, danach beginnt die Reduktion der freien Zuteilung von Emissionszertifikaten für CBAM-Sektoren, für die bis Ende 2023 die Gratiszuteilung auslaufen wird. Anlagen, die Gratiszertifikate erhalten, müssen zusätzliche Auflagen erfüllen, wie etwa Klimaneutralitätspläne und Energieaudits - unabhängig davon, ob sie unter den Grenzausgleichsmechanismus fallen oder nicht. Die vorläufige Einigung zum CBAM sieht bis zu 15 Implementierungs- und delegierte Rechtsakte vor - Rechtsakte, mit deren Hilfe technische Details, wie etwa Messmethoden, festgelegt werden - um alle Feinheiten rund um die Berechnung von Emissionsintensitäten, die Einbeziehung von Vorläufersubstanzen, Berichtspflichten, die Verifizierung und dergleichen zu definieren. Diese Arbeiten müssen bis Ende 2025 abgeschlossen werden.

Endgültige Rechtstexte noch ausständig

Die endgültigen Gesetzestexte sind noch nicht offiziell veröffentlicht. Damit wird im März 2023 gerechnet. Aus Sicht der sparte.industrie sind die bisher bekannten Ergebnisse der Verhandlungen jedenfalls in einigen Punkten unbefriedigend. Insbesondere haben wir uns bis zuletzt für eine Verknüpfung des Auslaufens der freien Zertifikatzuteilung mit einer erfolgreichen Beurteilung der tatsächlichen Wirksamkeit des Mechanismus als gleichwertiger Carbon-Leakage-Schutz eingesetzt. Ebenso wurde die Forderung nach einer solchen Bestätigung im Zusammenhang mit der Ausweitung des CBAM auf andere Sektoren nur ungenügend umgesetzt. Das komplette Fehlen von exportstützenden Maßnahmen, idealerweise als Fortsetzung der freien Zuteilung für Exporte in Drittstaaten ohne entsprechende Klimaschutzmaßnahmen, wird der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen und europäischen Industrie einen herben Schlag versetzen. Der erwähnte Vorschlag für ein WTO-konformes Modell bedeutet eine zeitliche Verschleppung der Frage und bietet keinerlei Rechtssicherheit für stark exportorientierte Unternehmen.

Planungssicherheit ist weiterhin stark eingeschränkt

Die vielen fehlenden Elemente, die wie beschrieben erst in den nächsten zwei Jahren festgelegt werden, stellen die Unternehmen ebenfalls vor immense Herausforderungen hinsichtlich Planungs- und Investitionssicherheit. Die Einführung bereits ab 2026, ohne den Unternehmen die dafür notwendige Vorbereitungszeit zu geben, kann durchaus standortschädigend wirken. Darüber hinaus werden weitere geplante regulatorische Maßnahmen, wie etwa das zukünftige Strommarktdesign oder der von Kommissionspräsidentin von der Leyen angekündigte Net Zero Industry Act auch auf den CBAM Auswirkungen haben.

7. Energiekostenzuschuss - laufend neue FAQs auf aws-Website

Das Austria Wirtschaftsservice (aws) veröffentlicht in unregelmäßigen Abständen, zuletzt Ende Jänner, neue FAQs zum Energiekostenzuschuss. Diese Informationen können Sie unter folgendem [Link](#) abrufen.

STEUERN UND FINANZEN

1. Neue BMF-Info zu lohnsteuerlichen Fragen bei der Überlassung von Dienstfahrrädern!

Das BMF hat mit 7. Februar 2023 eine Anfragebeantwortung/Information zum Thema „Überlassung von Dienstfahrrädern“ veröffentlicht. Behandelt werden die folgenden Fragen:

- **Ist es steuerschädlich, wenn trotz Gehaltsumwandlung andere arbeitsrechtliche Ansprüche außer dem laufenden Gehalt z.B. Sonderzahlungen, Krankentgelte, Jubiläumsgelder, Beendigungsansprüche) auf Basis des ursprünglichen Geldbezuges bezahlt werden? Die vertraglich vereinbarte Reduktion betrifft dann nur das laufende Gehalt. Auch dies ergibt sich aus der Privatautonomie.**

Durch die Sachbezugswerteverordnung, BGBl. II Nr. 504/2022, wird für (Elektro)Fahrräder und CO₂-emissionsfreie Kraftfahrzeuge festgehalten, dass ein Sachbezugswert von Null auch dann angesetzt werden kann, wenn Bruttobezüge befristet oder unbefristet im Rahmen einer Gehaltsumwandlung umgewandelt werden. Die LStR 2002 nehmen in Rz 206 dabei ausdrücklich auf die Privatautonomie Bezug.

Entscheidend ist, dass ein bisher vereinbarter Bruttobezug im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit durch Einigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer für die Zukunft reduziert, und dafür die Nutzung eines (Elektro)Fahrrads auch zu privaten Zwecken gewährt wird. Eine Unterschreitung des Mindestbezuges nach Kollektivvertrag ist dabei nicht zulässig.

Wenn nur der laufende Bezug umgewandelt wird und Sonderzahlungen in der ursprünglichen Höhe weiter gewährt werden, stellt dies aus steuerrechtlicher Sicht kein Problem dar, es ist jedoch zu beachten, dass es dadurch üblicherweise zu Sechstelüberschreitungen kommen kann.

- **Ist es korrekt, dass die Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer von der neuen Höhe des Bruttobezuges abhängt und die Höhe der dem Arbeitgeber tatsächlich entstehenden Kosten für die Fahrräder nicht entscheidend ist?**

Ja, die Höhe des umgewandelten Entgeltes ergibt sich aus der privatautonom vereinbarten Gehaltsumwandlung, sodass die Relation dieses Betrages zu den dem Arbeitgeber tatsächlich entstehenden Kosten nicht entscheidend ist.

- **Ist es steuerschädlich, wenn dem Arbeitnehmer am Ende der Fahrradnutzung eine Kaufoption eingeräumt wird? Dabei ist auch der Ausübungspreis der Kaufoption nicht entscheidend.**

Aus steuerlicher Sicht ist zunächst die Zurverfügungstellung des Fahrrades zu beurteilen, dabei ist eine eingeräumte Kaufoption nicht schädlich. Der Kauf des Fahrrades durch den Arbeitnehmer ist gesondert zu beurteilen (siehe Rz 207 LStR 2002).

STEUERN UND FINANZEN

- **Ist es steuerschädlich, wenn die Gehaltsumwandlung während entgeltfreier Zeiträume (z.B. bei karenzierten Arbeitsverhältnissen, während des Wochengeldbezugs, Krankenstand ohne Entgelt, Aussetzung des Arbeitsverhältnisses) weitergeführt wird, wie z.B. in den nachfolgenden 3 Konstellationen?**
 - Das Dienstrad wird auch während der entgeltfreien Zeiträume weiterhin zur Verfügung gestellt.
 - Das Dienstrad wird retourniert, nach Ende des entgeltfreien Zeitraums verlängert sich der Zeitraum der ursprünglichen Gehaltsumwandlung um den Zeitraum der Entgeltfreiheit.
 - Das Dienstrad wird während der entgeltfreien Zeit weiter vom Arbeitnehmer verwendet, der Arbeitnehmer zahlt an den Arbeitgeber ein Mietentgelt, z.B. in Höhe des bisherigen Umwandlungsbetrages.

Der mit Null zu bewertende Sachbezug bleibt auch erhalten, wenn im Rahmen der Privatautonomie die Gehaltsumwandlung während entgeltfreier Zeiträume (z.B. bei karenzierten Arbeitsverhältnissen, Wochengeldbezug, Krankenstand ohne Entgelt, Aussetzung des Arbeitsverhältnisses) weitergeführt wird. Dies gilt beispielsweise in den genannten drei Fällen.

- **Sind Kostenbeiträge (im Sinne LStR Rz 186) des Arbeitnehmers zulässig? Ergeben sich dadurch Auswirkungen auf den mit Null zu bewertenden Sachbezug?**

Kostenbeiträge sind zulässig und haben keine Auswirkung auf den mit Null zu bewertenden Sachbezug (und mindern auch nicht die Lohnsteuerbemessungsgrundlage).

- **Gelten die Regelungen hinsichtlich des Sachbezugs von Null auch dann, wenn dem Arbeitnehmer mehrere emissionsfreie Fahrzeuge zur Verfügung gestellt werden?**

Die Sachbezugswerteverordnung stellt darauf ab, dass der Arbeitnehmer ein arbeitgebereigenes Fahrrad oder Kraftrad mit einem CO₂-Emissionswert von null Gramm pro Kilometer für nicht beruflich veranlasste Fahrten nutzen kann. Soweit sichergestellt ist, dass nur der Arbeitnehmer das (Elektro)Fahrrad nutzt, sieht die Sachbezugswerteverordnung keine Einschränkung auf nur ein (Elektro)Fahrrad vor.

- **Sind allenfalls auf den mit Null zu bewertenden Sachbezug entfallende Sozialversicherungsbeiträge steuerlich abzugsfähig?**

Soweit auf den mit Null zu bewertenden Sachbezug Sozialversicherungsbeiträge entfallen, sind diese beim Arbeitnehmer als Werbungskosten steuerlich abzugsfähig, da es sich um geldwerte Vorteile handelt, welche grundsätzlich der Lohnsteuerpflicht unterliegen, aber mit Null zu bewerten sind.

- **Ist der mit Null zu bewertende Sachbezug aus einem Fahrrad oder Kraftfahrrad am Lohnkonto und am L 16 anzuführen?**

Es besteht keine Verpflichtung den Sachbezug von Null aus der privaten Nutzung eines (Elektro)Fahrrades am Lohnkonto bzw. am L 16 anzugeben.

STEUERN UND FINANZEN

2. Investitionsprämie: Umsetzung der letzten Investitionen bis 28.2.2023 bei Anträgen bis 20 Mio. Euro Investitionsvolumen!

Offene Anträge auf Gewährung der Investitionsprämie mit einem Investitionsvolumen bis 20 Mio. Euro sind nun zeitnah abzuschließen, um die Investitionsprämie zu erhalten.

Die letzte Maßnahme (späterer Zeitpunkt aus Inbetriebnahme und Bezahlung der Investition) muss zwingend bis 28.2.2023 abgeschlossen sein, um die Antragsvoraussetzungen einzuhalten. Zusätzlich hat eine Abrechnung binnen drei Monaten ab Abschluss der letzten Investition zu erfolgen. Wird die letzte Investition daher am 28.2.2023 in Betrieb genommen und bezahlt, endet die Abrechnungsfrist am 28.5.2023. Dieses Datum markiert daher jedenfalls das finale Abrechnungsdatum für alle Anträge mit einem Investitionsvolumen von bis zu EUR 20 Mio.

Die Abrechnung der Investitionsprämie hat über den aws-Fördermanager zu erfolgen über das online-Abrechnungsformular. Das Formular ist firmenmäßig zu unterfertigen und bei Anträgen über EUR 12.000 von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter zu bestätigen.

Für Anträge mit einem Investitionsvolumen von mehr als 20 Mio. Euro ist ein verlängerter Durchführungszeitraum bis 28.2.2025 vorgesehen.

3. BMF-Erlass: Weitere Anpassung der Zinssätze um 0,50 Prozent

Am 3.2.2023 hat das BMF einen Erlass zur Anpassung der Stundungs-, Anspruchs-, Aussetzungs-, Beschwerde- und Umsatzsteuerzinsen veröffentlicht. Damit ersetzt das BMF den Erlass vom 16.12.2022.

Die Höhe der Stundungs-, Anspruchs-, Aussetzungs-, Beschwerde- und Umsatzsteuerzinsen ist vom jeweils geltenden Basiszinssatz abhängig.

Der Basiszinssatz verändert sich gemäß § 1 Basis- und Referenzzinssatzverordnung entsprechend dem von der Europäischen Zentralbank auf ihre Hauptrefinanzierungsoperationen angewendeten Zinssatz.

Durch den Beschluss des EZB-Rates vom 2.2.2023, der eine Erhöhung des Basiszinssatzes um weitere 0,50 Prozent vorsieht, ergeben sich folgende Zinssätze mit Wirksamkeit ab 8.2.2023:

- Stundungszinsen: 4,38 Prozent (bis 30.6.2024)
- Anspruchszinsen: 4,38 Prozent
- Aussetzungszinsen: 4,38 Prozent
- Beschwerdezinnsen: 4,38 Prozent
- Umsatzsteuerzinsen: 4,38 Prozent

AUSGABE 4 | 21.02.2023

DI Dr. Sabine Huber, BSc | T 05-90909-4211

TECHNOLOGIE

1. ACStyria LEICHTBAUTAG 2023

35. Plenumsmeeting der Leichtbauplattform A2LT

Am 02. März findet der diesjährige ACStyria Leichtbautag statt - wie in den letzten Jahren in Kooperation mit der österreichischen Leichtbauplattform A2LT.

Key Player aus Industrie, Wissenschaft und Forschung präsentieren in praxisnahen Vorträgen Strategien zur Gewichtsreduktion von Fortbewegungsmitteln. Auch Speaker aus der A2LT sind wieder am Rednerpult vertreten.

Ort: Red Bull Ring, Red Bull Ring Straße 1, 8724 Spielberg

Termin: 02.03.2023 08:00 - 17:00 Uhr

Das Programm und nähere Informationen finden Sie [hier](#).

2. Zukunftsforum Oberösterreich 2023 mit Schwerpunkt Energie, Mobilität und Arbeit

Das Zukunftsforum Oberösterreich (28.-29. März 2023 im Oberbank Donau-Forum, Untere Donaulände 28, 4020 Linz) steht heuer ganz im Zeichen der drei Themen Energie, Mobilität und Arbeit.

Von allen Seiten zerren neue Ansprüche an Etabliertem, Gewohntem, Bewährtem. Beim Zukunftsforum Oberösterreich 2023 geht es darum, wie wir die Transformation erfolgreich gestalten: mit neuen Technologien, Produkten und Geschäftsmodellen, die veränderte Markt- und Kundenbedürfnisse erfüllen. Das Forum zeigt Best-Practice-Beispiele und schafft Raum für Austausch und frische Ideen.

Am 28.3. widmet sich das Zukunftsforum dem Thema Arbeit. Die neue Normalität in der Arbeitswelt ändert die Anforderungen an die Arbeitsmarktpolitik und die HR in Zeiten multipler Transformationen.

Am 29.3. stehen drei Themen "Effiziente und vernetzte Mobilität", "Nachhaltige Industrie und Produktion" sowie "Smart Buildings in Smart Cities" am Programm. Unter dem Titel "Digitalisierung neu gedacht" soll beleuchtet werden, wie die Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft gelingen kann.

Mehr Informationen über das Zukunftsforum Oberösterreich sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie hier: <https://www.biz-up.at/ooe-zukunftsforum>

3. Antrittsvorlesungen an der JKU am 20. März 2023

Die Johannes-Kepler-Universität Linz lädt für 20. März 2023, zu Antrittsvorlesungen von neu berufenen Professorinnen ein.

Die Referenten und nähere Informationen:

AUSGABE 4 | 21.02.2023

DI Dr. Sabine Huber, BSc | T 05-90909-4211

TECHNOLOGIE

- Univ.-Prof.in Dr. in Elisabeth Berger, Institut für Entrepreneurship
Unternehmerische Ökosysteme: Der Nährboden für Innovationen?
 - Univ.- Prof.in Dr. in Gudrun Sproesser, Institut für Psychologie
Aktuelle Entwicklungen: Ansätze aus der Gesundheitspsychologie
- Datum: Montag, 20. März 2023, 16:00 Uhr

Ort: Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, 4040 Linz

Raum: Festsaal, Uni-Center, 1. Stock

Im Anschluss wird zu einem kleinen Empfang geladen.

Um Anmeldung bis 8. März 2023 unter www.jku.at/vas wird ersucht.

4. Studienreise Leichtbau in die Niederlande von 18. - 21.4.2023

Wir laden Sie sehr herzlich zur **Studienreise Leichtbau in die Niederlande von 18. - 21.4.2023** ein (siehe [Programm](#)). Die Studienreise ist eine Aktivität der Leichtbauplattform A2LT (Austrian Advanced Lightweight Technology) und findet in Kooperation mit der WKO Oberösterreich - Sparte Industrie, der Business Upper Austria und dem AußenwirtschaftsCenter Den Haag statt.

Die wichtigsten Informationen dazu:

- **Zeitraum:** 18. - 21.4.2023
- **Ziel:** Niederlande - Großraum Eindhoven sowie Rotterdam
- **Programm:**
 - Highlights: Besuch auf der [Automotive Week](#) in Helmond am 19.4. inkl. Leichtbau Deep Dive Session; Firmenbesuche bei VDL Fibertech, Ebusco, DAF (angefragt), Fokker (angefragt) etc.
 - Das vorläufige Programm (inkl. Flugempfehlungen) finden Sie anbei (Änderungen vorbehalten). Wir sind gerade intensiv dabei, die verbleibenden Programmpunkte zu finalisieren.
- **Anmeldungen:**
 - Wir bitten um verbindliche Zusage via E-Mail an martin.zottler@biz-up.at.
- **Kosten:**
 - EUR 600,-- Management Fee - inkludiert das Tagesticket für die Automotive Week am 19.4.2023
 - ca. EUR 390,-- Hotel - ist bereits vorreserviert
 - individuelle Buchung der Flüge (siehe Flugempfehlung lt. [Programm](#))
 - persönliche Verpflegung

AUSGABE 4 | 21.02.2023

DI Dr. Sabine Huber, BSc | T 05-90909-4211

TECHNOLOGIE

Die Anzahl der Teilnehmenden ist auf 20 Plätze beschränkt. Es gilt das „first-come, first-served“-Prinzip. Bei großem Interesse behalten wir uns das Recht vor, nur eine*n Teilnehmer*in je Organisation zur Reise zuzulassen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte jederzeit an Martin Zottler (E martin.zottler@biz-up.at).

Ausgabe 4 | 21.2.23

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

1. Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2023 soll repariert werden

Seit dem Jahr 2003 ist es Oö. Gemeinden möglich, die Zuständigkeit von Bauverfahren an die jeweiligen BHs zu übertragen, wenn gleichzeitig eine gewerbliche Betriebsanlagengenehmigung erforderlich ist. Damit wurde eine langjährige Forderung der WKOÖ nach Schaffung eines „One-Stop-Shop“ bei der Genehmigung von Anlagen erfüllt und haben bereits viele Gemeinden von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Entsprechend dem Grundsatz der „Einheit der Betriebsanlage“ ist die Verwaltungspraxis davon ausgegangen, dass § 2 Abs. 1 Oö. Bauübertragungsverordnung auch dann einen Zuständigkeitsübergang bewirkt, wenn baubewilligungspflichtige Vorhaben einer grundsätzlich genehmigungspflichtigen Betriebsanlage keiner Betriebsanlagen-Genehmigung bedürfen, aber in einem funktionalen Zusammenhang mit der Betriebsanlage stehen. Damit konnte verhindert werden, dass die baurechtliche Zuständigkeit - je nachdem ob auch eine Betriebsanlagengenehmigung erforderlich ist - ständig zwischen Gemeinde und BH wechselt und dadurch zu einer unnötigen Verkomplizierung des Verfahrens führt. Der Verwaltungsgerichtshof hat dies aber anders gesehen.

Mit der Neuerlassung der Oö. Bauübertragungsverordnung 2023 soll dem Grundsatz der „Einheit der Betriebsanlage“ wieder zum Durchbruch verholfen und ein unnötiges „Zuständigkeits-Ping-Pong“ verhindert werden. Ohne Ihrer Meinung vorgreifen zu wollen, sehen wir diese Überlegungen sehr positiv, weil es dies effizienten Vollzug ermöglicht.

Nähere Informationen finden Sie [hier](#).

Ihre allfällige Stellungnahme übermitteln Sie bitte bis **spätestens Montag, 27. Februar 2023** an industrie@wkoee.at.

2. Informationsveranstaltung zum Lieferkettengesetz am 28.02.

Das Thema Nachhaltigkeit, insbesondere die Verantwortung für Lieferketten, gewinnt immer mehr an Bedeutung. Es ist eine Tendenz (in Europa) zu erkennen, dass Sorgfaltspflichten (Due Diligence) von Unternehmen hinsichtlich ihrer Lieferketten ausgeweitet werden. So ist in Deutschland mit Jänner 2023 das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in Kraft getreten.

Um innerhalb der Europäischen Union gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, hat die Europäische Kommission im Februar 2022 ihren Vorschlag für eine Corporate Sustainability Due Diligence Richtlinie („EU-Lieferkettengesetz“) veröffentlicht. Erklärtes Ziel der Kommission ist nachhaltiges und verantwortungsvolles unternehmerisches Verhalten in allen globalen Wertschöpfungsketten zu fördern. Unternehmen spielen dabei eine Schlüsselrolle.

Daraus ergeben sich viele Fragen:

- Vor welchen Herausforderungen stehen österreichische Unternehmen und wie können sie mit diesen umgehen?

Ausgabe 4 | 21.2.23

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

- Wie muss ein EU-Lieferkettengesetz gestaltet werden, um praxistauglich zu sein?
- Welche Verpflichtungen entstehen österreichischen Unternehmen durch das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in Deutschland?
- Wie sieht die derzeitige Praxis in Deutschland aus und welche Entwicklungen lassen sich erkennen?

Zur Beantwortung dieser und weiterer Fragen laden wir Sie herzlich zu einer Informationsveranstaltung ein, bei der Sie sich auch mit anderen Unternehmen vernetzen können.

Programm

17:00 Uhr

Begrüßung und Einleitung

Wolfgang Huber LL.M. (WU) | Themenmanager der sparte.industrie

17:05 Uhr

Vorstellung des aktuellen Entwurfs zum EU Lieferkettengesetz

Mag. Laura Sanjath, BA | Referentin der Abteilung Rechtspolitik der WKÖ

17:40 Uhr

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in Deutschland - Einblick in die Praxis

Thomas Baumgartner, LL.M | Rechtsanwalt der Kanzlei Haslinger/Nagele in Wien

Dr. Martin Schorn | Partner bei Pohlmann & Company

18:15 Uhr

Ausklang und Netzwerken mit Buffet

[Anmeldung](#)

3. Die EU-WEEE-Richtlinie soll überarbeitet werden

Die Europäische Kommission hat einen Entwurf zur Überarbeitung der EU- Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte übermittelt. Das dazu veröffentlichte Dokument ist [COM \(2023\) 63 final](#).

Mit [EuGH-Urteil C-181/20](#) vom 25. Jänner 2022 wird Artikel 13 Abs. 1 der Richtlinie wegen nicht gerechtfertigter Rückwirkung für teilweise ungültig erklärt, soweit diese Bestimmung den Herstellern die Finanzierung der Kosten für die Sammlung, Behandlung, Verwertung und umweltgerechte

Ausgabe 4 | 21.2.23

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

BETRIEB UND UMWELT

Beseitigung von Abfällen aus Photovoltaikmodulen auferlegt, die zwischen dem 13. August 2005 und dem 13. August 2012 in Verkehr gebracht wurden.

Aufgrund dieses Urteils sind Änderungen in Art. 13 Abs. 1, in Bezug auf solche Geräte anderer Nutzer als privater Haushalte sowie Art. 12 Abs. 1, der parallelen Bestimmung für Elektro- und Elektronikgeräte für private Haushalte, erforderlich.

In Artikel 15 Abs. 2 soll die Kennzeichnung von Elektro- und Elektronikgeräten geändert werden, um eine mögliche geltende Rückwirkung zu korrigieren.

Weiters erfolgt in Artikel 14 Abs. 4 und Artikel 15 Abs. 2 eine Aktualisierung der Bezugnahmen auf die europäische Norm EN 50419 über die Kennzeichnung von Elektro- und Elektronikgeräten in Bezug auf die getrennte Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten auf die Fassung von 2022.

Ihre allfällige Stellungnahme übermitteln Sie bitte bis **spätestens Freitag, 10. März 2023** an industrie@wkoee.at.

Weitere Informationen:

- [Aktuelle Fassung der Elektroaltgeräte-Richtlinie](#)
- [Elektroaltgeräteverordnung](#)
- [Abfallbehandlungspflichtenverordnung](#) (§ 14 Behandlung von PV-Modulen)
- [BMK-Info zu Elektroaltgeräteverordnung](#)

4. Dossier zur PFAS-Beschränkung eingereicht

Am 07. Februar wurde das Dossier für die s.g. PFAS-REACH-Beschränkung eingereicht. Bei den PFAS handelt es sich um eine sehr breite Gruppe von ca. 4.000 bis 5.000 Einzelstoffen, die sehr breite Verwendung in Gewerbe, Industrie und Konsumprodukten finden. Überraschenderweise sollen auch Kältemittel geregelt werden. Betroffen sind aber auch alle möglichen Alltagsgegenstände wie zB Textilien, Geschirr um nur einige wenige zu nennen. Das zugehörige Dossier beinhaltet eine deutlich umfassendere Übersicht über Anwendungsbereiche von PFAS und findet sich hier:

<https://echa.europa.eu/de/restrictions-under-consideration/-/substance-rev/72301/term>

Es folgt nun ein längerer Bewertungsprozess durch Ausschüsse der ECHA, der etwas 12 Monate dauern wird. Danach wird auf dieser Basis die EK einen konkreten Gesetzesvorschlag vorbereiten, eine zeitliche Schätzung dazu wäre derzeit nicht seriös. Es wäre sicherlich sinnvoll, wenn wir uns als WKÖ aktiv in diesen Beschränkungsprozess einschalten. Wir werden jedenfalls via REACH-Newsletter und im Chemie-Arbeitskreis über dieses Dossier informieren, insbesondere über anstehende Konsultationen uä.

Ausgabe 4 | 21.2.23

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Bereits jetzt aber folgendes Informationsangebot: Gemeinsam mit dem FCIO bieten die WKÖ am 23.2.2023 ein Webinar an. Mehr dazu finden Sie hier:

<https://www.fcio.at/aktuelles/veranstaltungen/151>

5. Linz verleiht Umweltpreis - IRIS 23

Die Stadt Linz verleiht wieder den Umweltpreis IRIS. Ganz im Sinne von „Umweltschutz geht uns alle an“ ist dieser Preis eine Einladung, sich aktiv am Umweltschutz in der oberösterreichischen Landeshauptstadt zu beteiligen.

Alle Betriebe, die in den Bereichen Umwelt-, Natur- oder Klimaschutz, Klimawandelanpassung, Energie, Mobilität, Luftqualität oder Stadtökologie innovative Aktivitäten und Projekte durchführen, sind zur Teilnahme an diesem Bewerb eingeladen.

Die Einreichfrist endet am 16. April 2023.

Die Bewertung der Einreichungen erfolgt durch eine unabhängige Jury. Die besten Projekte werden am 20. Juni 2023 im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung mit der IRIS-Urkunde ausgezeichnet und den Medien sowie einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt, um damit beispielgebend für andere zu wirken. Die herausragendste Einreichung aus der Kategorie Betriebe und Institutionen erhält eine ideelle Auszeichnung in Form einer IRIS-Statue, gestaltet vom bekannten Linzer Künstler Helmuth Gsöllpointner.

Einreichunterlagen und Informationen finden Sie unter <http://www.linz.at/iris.php>

6. Sondierung und Konsultation zu Produktprioritäten bei Ökodesign-Verordnung

Vor einigen Tagen hat die Kommission sowohl eine [Sondierung als auch eine Konsultation zu den zu priorisierenden Produktkategorien](#) unter der neuen Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte gestartet.

Der Verordnungsvorschlag hat einen nachhaltigen Binnenmarkt zum Ziel. Zu diesem Zwecke sollen in 3-jährigen Arbeitsplänen für bestimmte Produkte bzw. Produktgruppen Ökodesign-Anforderungen für eine Vielzahl von Aspekten festgelegt werden, darunter

- Haltbarkeit, Wiederverwendbarkeit, Nachrüstbarkeit und Reparierbarkeit von Produkten;
- das Vorhandensein von Stoffen, die das Kreislaufprinzip behindern;
- Energie- und Ressourceneffizienz;
- Rezyklatanteil;

Ausgabe 4 | 21.2.23

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633
DI Christian Gojer | T 05-90909-3632
Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

- Wiederaufarbeitung und Recycling;
- Verringerung des CO₂-Fußabdrucks und des Umweltfußabdrucks;
- Informationsanforderungen, einschließlich eines digitalen Produktpasses.

Im Rahmen einer vorbereitenden Analyse hat die Kommission eine Reihe neuer Produkte (darunter 12 Endprodukte und 7 Zwischenprodukte) und horizontaler Maßnahmen ermittelt, die für erste Maßnahmen im Rahmen der Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte infrage kommen:

- Endprodukte: Textilien und Schuhe; Möbel; keramische Waren; Reifen; Detergenzien; Bettmatratzen;
- Schmierstoffe; Farben und Lacke; Kosmetika; Spielzeug; Fischernetze und Fanggeräte; absorbierende
- Hygieneprodukte;
- Zwischenprodukte: Eisen und Stahl; Nichteisenmetalle; Aluminium; Chemikalien; Kunststoffe und
- Polymere; Papier, Zellstoff und Pappe; Glas;
- Horizontale Maßnahmen: Haltbarkeit; Recyclingfähigkeit; Post-Consumer-Rezyklatanteil. (Für jede
- horizontale Maßnahme werden mögliche Bestimmungen vorgeschlagen.)

Mit dieser Konsultation möchte die Kommission Rückmeldungen zu folgenden Themen einzuholen:

- ob die bestmöglichen Produkte und horizontalen Maßnahmen als potenzielle Prioritäten im Rahmen der Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte ermittelt wurden;
- Rangfolge, in der diese Produkte angegangen werden sollten;
- relevanteste Aspekte je Produkt/horizontale Maßnahme, die im Rahmen der Verordnung angegangen werden sollen;
- geschätztes Potenzial zur Verbesserung der im Vorschlag aufgeführten umweltbezogenen Produktaspekte je Produkt/horizontale Maßnahme;
- Detailliertheit der Anforderungen im Rahmen der Verordnung je Produkt/horizontale Maßnahme (d. h. Ebene, auf der die Vorschriften festgelegt werden sollten);
- (im Allgemeinen) Umwelt- und Kreislaufaspekte der entsprechenden Wertschöpfungsketten; Funktionsweise der Wertschöpfungsketten; Möglichkeiten sicherzustellen, dass künftige Vorschriften im Rahmen der Verordnung technisch durchführbar sind und umgesetzt werden können.

Der im Anschluss an die Konsultation und diese vorbereitende Analyse, und unter Einbeziehung der Stakeholder erarbeitete Arbeitsplan soll das zentrale Überwachungsinstrument im Rahmen der Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte bilden.

Ausgabe 4 | 21.2.23

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Anbei folgende Dokumente:

- [Sondierung](#)
- [Fragebogen](#) (Englisch)
- [Vorbereitende Analyse](#) (Methodologie S-17-20)

Ihre allfällige Stellungnahme übermitteln Sie bitte bis **spätestens Mittwoch, 22.März 2023** an industrie@wkoee.at.

7. Verordnung brennbare Flüssigkeiten 2023 verlautbart

Die VbF regelt die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten in genehmigungsfreien, genehmigungspflichtigen und über die Übergangsbestimmungen auch bereits genehmigte gewerbliche Anlagen. Weiters kommt die VbF zur Anwendung bei Eisenbahnanlagen, Rohrleitungsanlagen, in Apotheken und in Bodeneinrichtungen, die luftfahrtsrechtlichen Vorschriften unterliegen. Als arbeitsschutzrechtliche Vorschrift gilt die VbF in Teilen für Arbeitsstätten, auswärtige Arbeitsstellen und Baustellen.

Inhaltlich beziehen sich die Regelungen neben den Begriffsdefinitionen detailliert zu den Begriffen Lagerung (Abgrenzung) und brennbare Flüssigkeiten (zB Einteilung in Gefahrenkategorien). Im Abschnitt zu den technischen Ausführungen und technischen Anforderungen der Anlagen werden neben den allgemeinen Grundsätzen zur Beständigkeit, Dichtheit, Zusammenlagerung und Befüllung die Ausstattung und der Einbau von Lagerbehältern (oberirdisch, unterirdisch, ortsbeweglich), Rohrleitungen, Lagerräume, Lagergebäude, Lagerbereiche, Sicherheitsschränke und allfällig erforderliche Auffangwannen geregelt.

Spezielle Regelungen bestehen für explosionsgefährdete Bereiche. Diese gelten insbesondere für Lagerbehälter, Rohrleitungen und Armaturen, Lüftungseinrichtungen, Abgabeeinrichtungen, Füllstellen und Pumpen, ortsbewegliche Behälter, Manipulationsstellen und Sicherheitsschränke. Erdungs- und Blitzschutzanlagen sollen Gefährdungen hintanhaltend.

Im Abschnitt Unterlagen und Prüfungen sind die Ergänzungen für Einreichunterlagen und die Nachweise (zB Prüfdruck) festgelegt. Zu den Prüfungen (erstmalig, wiederkehrend, außerordentlich) sind weiters einzuhaltende Fristen normiert:

- jährlich (Sicherheitseinrichtungen, Lüftung, elektrische Anlagen (Ex-Bereich und außergewöhnliche Belastung), Erdungs- und Blitzschutzanlagen (Ex-Bereich),
- alle 3 Jahre (Erdungs- und Blitzschutzanlagen, elektrische Anlagen (Ex-Bereich), einwandige unterirdische Rohrleitungen),
- alle 5 Jahre (elektrische Anlagen) und

Ausgabe 4 | 21.2.23

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

- alle 6 Jahre (Dichtheit der Behälter und zugehörige Teile)

Details zur Lagerung sind in den §§ 30 bis 35 vorordnet. Bestimmungen zur unzulässigen Lagerung, Zusammenlagerung, Lagermengen in oberirdischer Lagerung in Lagerräumen, Lagergebäuden und im Freien bezogen die Gefahrenkategorie bzw. Brandabschnitt, Schutzstreifen um den Lagerbereich sind für allfällige Planung relevant. Eigene Abschnitte gelten für Tankstellen (§§ 36 bis 42), Füllstellen für Transportfahrzeuge, ortsbewegliche Behälter, Tankstellen, Eisenbahn (§§ 43 bis 46). § 47 regelt die Vorgaben für Verkaufsräume und Vorratsräume mit Details zu Regale und Selbstbedienung.

Die VbF wurde am 14. Februar 2023 im Bundesgesetzblatt kundgemacht und sie tritt mit 1. März 2023 in Kraft. Übergangsbestimmungen des § 49 betreffen Lagerbehälter (Anpassungsbestimmungen) und Arbeitnehmerschutzvorgaben und Bescheidpunkte bezüglich Gefahrenklassen/Gefahrenkategorien. Die VbF 1991 tritt mit 1. März 2023 außer Kraft.

Link:

- [BGBl. II Nr. 45/2023](#) - Verordnung über brennbare Flüssigkeiten 2023 - VbF 2023

8. Diisocyanate: Schulung für die Verwendung erforderlich! - Erinnerung zu Änderungen

Diisocyanate sind grundsätzlich verboten!

Die weitere Verwendung hängt an der Einhaltung von vorgegebenen Bedingungen, die im [Eintrag 74 des Anhangs XVII der REACH-Verordnung](#) (2006/1907/EG) festgehalten sind. Die Bedingungen betreffen Kennzeichnung und Schulung.

Ab 24. Februar 2023 ist eine **Kennzeichnung von Produkten von Diisocyanaten (> 0,1 %)** vorgesehen.

Der Text dazu lautet: „ab dem 24. August 2023 muss vor der industriellen oder gewerblichen Verwendung eine angemessene Schulung erfolgen“. Dies ist auf der Verpackung auf dem Etikett deutlich unterscheidbar von den übrigen Angaben unterscheidbar anzubringen.

Ab 24. August 2023 ist der **Nachweis von Schulungen** (allgemeine Schulung, Aufbauschulung, Fortgeschrittenenschulung) erforderlich. Die Schulung, die auch online erfolgen kann (zB Webinar), betrifft nicht nur Dienstnehmer sondern auch Selbstständige. Die Schulung muss alle fünf Jahre wiederholt werden.

Weitere Informationen dazu in [Leitfaden „Die neue Beschränkung von Diisocyanaten nach REACH“ des BMK](#) bzw. ergänzend dazu das [AUVA Merkblatt M.plus 361 „Sicherer Umgang mit isocyanathaltigen Arbeitsstoffen“](#)

Link:

- WKO-Info zu [Verordnung \(EU\) Nr. 1149/2020](#)

Ausgabe 4 | 21.2.23

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

BETRIEB UND UMWELT

9. Gebietsnennungen von Natura-2000-Gebieten in Österreich aktualisiert

Die österreichischen Natura-2000-Gebiete werden der alpinen und der kontinentalen biogeografischen Region zugeordnet. Die aktualisierte Liste von Gebieten der alpinen biogeografischen Region wurde mit [Durchführungsbeschluss 2023/243/EU](#) veröffentlicht. Weitere Natura-2000-Gebiete, die der kontinentalen biogeografischen Region zugeordnet sind, sind mit [Durchführungsbeschluss 2023/244/EU](#) verlautbart worden. Die Beschlüsse gelten ab Verlautbarung.

In einigen Bundesländern wurden noch Lebensräume neu aufgenommen. Die nationalen Flächen sind jeweils im Anhang zu finden.

Mit dem Konzept Natura 2000 bemüht sich die Europäische Union, die biologische Vielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen auf dem Gebiet der Mitgliedstaaten aufrechtzuerhalten. Unter der Bezeichnung „Natura 2000“ werden besondere Schutzgebiete geschaffen.

Links:

- [FFH-Richtlinie \(EU-Rechtsakt\)](#)
- [Informationen der EK zu Natura 2000](#)
- [BMK-Informationen zu Natura 2000](#)
- [UBA-Informationen des UBA zu Natura 2000](#)

AUSSENHANDEL

1. Innergemeinschaftlicher Bezug und Versand von verbrauchsteuerpflichtigen Waren im steuerrechtlich freien Verkehr ab 13.2.2023

Nachstehend dürfen wir Ihnen in ergänzende Informationen des BMF betreffend das neue elektronische Verfahren im Zusammenhang mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren weiterleiten:

Ab 13.2.2023 wird das bisherige Papierverfahren mit „VSt 2“ (Vereinfachtes Begleitdokument) für den Bezug und Versand von verbrauchsteuerpflichtigen Waren zwischen den Mitgliedstaaten der Union abgelöst von einem elektronischen Verfahren.

Ab diesem Zeitpunkt darf ein Bezug und Versand im steuerrechtlich freien Verkehr (= versteuerte Ware) nur mehr dann erfolgen, wenn **rechtzeitig im Vorhinein** beim Zollamt Österreich eine Registrierung („Zertifizierung“) beantragt wird.

Dafür stehen folgende Formulare unter www.bmf.gv.at zur Verfügung:

- [VSt 36 - Antrag auf Zulassung als zertifizierter Versender \(bmf.gv.at\)](http://www.bmf.gv.at) (für den Versand in Mitgliedstaaten)
- [VSt 37 - Antrag auf Zulassung als zertifizierter Empfänger \(bmf.gv.at\)](http://www.bmf.gv.at) (für den Bezug aus Mitgliedstaaten)

Für den Bezug und Versand sind ab 13.2.2023 vereinfachte elektronische Begleitdokumente (v-e-VD) in EMCS (Excise Movement and Control System) auszustellen. Nähere Informationen dazu finden Sie unter [Zugang zu EMCS \(bmf.gv.at\)](http://www.bmf.gv.at).

Ein Übergangszeitraum, in dem das (alte) papiermäßige und (neue) elektronische Verfahren parallel laufen, ist nicht vorgesehen!

Sollten Sie noch über keine Zertifizierung verfügen, beantragen Sie diese unbedingt rechtzeitig!

AUSSENHANDEL

2. Aussetzung von APS-Präferenzen für bestimmte Schwellen- und Entwicklungsländer

Wir möchten Sie auf die Änderungen des Allgemeinen Präferenzsystems der Zollbegünstigungen für Entwicklungs- und Schwellenländer hinweisen.

Die im Rahmen der Bestimmungen des Allgemeinen Präferenzsystems (APS) gewährten Zollpräferenzen für Waren mit Ursprung in einem Entwicklungs- oder Schwellenland werden ausgesetzt, wenn der durchschnittliche Wert dieser begünstigt eingeführten Ware einen bestimmten Wert drei Jahre hintereinander übersteigt.

Dies ist bei nachstehenden Waren der Fall:

Country	GSP Section	Section description	Chapters
India	S-6a	Inorganic and organic chemicals	28 and 29
India	S-7a	Plastics and articles thereof	39
India	S-8b	Articles of leather; fur skins and artificial fur	42 and 43
India	S-11a	Textiles	50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59 and 60
India	S-13	Articles of stone, plaster, cement, asbestos, mica or similar materials; ceramic products; glass and glassware	68, 69 and 70
India	S-14	Pearls and precious metals	71
India	S-15a	Iron, steel and articles of iron and steel	72 and 73
India	S-15b	Base metals (excl. iron and steel), articles of base metals (excl. articles of iron and steel)	74, 75, 76, 78, 79, 80, 81, 82 and 83
India	S-16	Machinery and mechanical appliances; electrical machinery and equipment and parts thereof	84 and 85
India	S-17a	Railway or tramway locomotives, rolling-stock	86
Indonesia	S-1a	Live animals and animal products excluding fish	1, 2, 4 and 5
Indonesia	S-3	Animal or vegetable oils, fats and waxes	15
Indonesia	S-5	Mineral products	25, 26 and 27
Indonesia	S-9a	Wood and articles of wood; wood charcoal	44
Kenya	S-2a	Live plants and floricultural products	6

AUSGABE 4 | 21.2.2023

Mag. Stefan Raab | T 05-90909-4241

AUSSENHANDEL

Für die vorgenannten Länder und Warengruppen kommt nunmehr seit Jahresbeginn der Regelzollsatz (Drittlandszollsatz) zur Anwendung!

Die Liste der betroffenen Länder und Warengruppen finden Sie auch im Internet unter <https://trade.ec.europa.eu/access-to-markets/en/news/suspension-year-2023-certain-tariff-preferences-granted-certain-gsp-beneficiary-countries>

Die Verordnung dazu [L_2022173DE.01005801.xml \(europa.eu\)](#)

WIRTSCHAFTSPANORAMA

1. Webinar der E-Control zum Ladestellenverzeichnis

Die öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur ist eine wichtige Voraussetzung für die Ausweitung der Elektromobilität. Über 500 zumeist private Betreiber:innen von Ladestellen sorgen heute für ein mehr oder weniger engmaschiges Netz an Lademöglichkeiten, über das sich Nutzer:innen von Elektrofahrzeugen auf www.ladestellen.at informieren können.

Die E-Control informiert in einem Webinar „Das österreichische Ladestellenverzeichnis - Einblicke für aktive und potentielle Betreiber:innen von Ladestellen“ alle aktive und interessierte Betreiber:innen über die gesetzlichen Meldepflichten, die Registrierung, die Notwendigkeit einer Betreiber-ID sowie welche neuen Regeln in diesem Jahr kommen werden. Es werden auch Fragen der Teilnehmer:innen beantwortet.

Das Webinar findet am Mittwoch, den 22. Februar 2023 im Zeitraum 11:30 - 12:00 Uhr statt.

Um sich für die Teilnahme an diesem Webinar anzumelden, klicken Sie bitte einfach auf den folgenden [Link](#).

2. Transport verbrauchsteuerpflichtiger Waren über das „Deutsche Eck“

Werden verbrauchsteuerpflichtige Waren des steuerrechtlich freien Verkehrs von einem Ort des Steuergebietes auf einem geeigneten Transportweg durch das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates zu einem Bestimmungsort im Steuergebiet befördert, ist nach den Verbrauchsteuergesetzen grundsätzlich das vereinfachte elektronische Verwaltungsdokument (v-e-VD) zu verwenden. Die Erstellung von v-e-VDs seit dem 13. Februar 2023 wird auch für Beförderungen über das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates durch österreichische zertifizierte Versender an österreichische zertifizierte Empfänger technisch möglich sein.

Gespräche mit Deutschland betreffend die Anpassung der geltenden Deutsch-Österreichischen Vereinbarung über verbrauchsteuerpflichtige Waren des steuerrechtlich freien Verkehrs im Durchgangsverkehr (insbesondere über das sogenannte "Deutsche Eck") sind noch nicht abgeschlossen, ein neuer Textvorschlag von deutscher Seite ist dem BMK für die nahe Zukunft zugesagt worden.

Das deutsche Bundesministerium der Finanzen zeigte sich aber mit dem österreichischen Vorschlag einverstanden, den Verkehr über das Deutsche Eck in vereinfachter Form im Sinn der geltenden Vereinbarung zunächst weiter laufen zu lassen, bis das neue Abkommen geschlossen ist.

AUSGABE 4 | 21.2.2023

Wolfgang Huber, LL.M. | T 05-90909-4210

WIRTSCHAFTSRECHT

1. Cybercrime Im Unternehmensumfeld

Die Professionalisierung und Verbreitung von Cyberkriminalität führt jedes Jahr zu immensen finanziellen Schäden für Einzelpersonen und Unternehmen. Da viele Angriffe auf Unternehmen gar nicht zielgerichtet, sondern auch manchmal zufällig passieren, ist es nicht mehr die Frage, ob man Opfer werden kann sondern wann dies geschehen wird.

Rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen:

- Regelungen und Maßnahmen zum Schutz der Unternehmensdaten (z.B. Datenschutz und Revisionspflicht)
- Übersicht über geltende Bestimmungen und Verpflichtungen

Sicherheit im Unternehmen:

- Compliance: Einhaltung aller rechtlichen Regulative als auch aller innerbetrieblichen Regelungen
- Welche Rollen im Unternehmen müssen welche Verantwortung tragen und wo sind diese betrieblich anzusiedeln?
- Wer kann/muss, was, wann hinsichtlich Unternehmenssicherheit tun?
- Tipps und Tricks sowie Beispiele aus der Praxis die Sie in Ihrem Unternehmen einsetzen können

Angriffsvektoren / Angriffsszenarien:

- Welchen Bedrohungen sind Unternehmen ausgesetzt?
- Risikofaktor Mensch: Welche Rolle stellt der Mitarbeiter als mögliches Opfer/Täter dar?
- Welche Maßnahmen kann ich treffen, um das Risiko zu minimieren?
- Wie handle ich im Ernstfall? Vorgehensweise während, als auch nach einem Angriff um den Angreifer zu lokalisieren bzw. nachträglich aufzuspüren
- Zusammenarbeit mit Behörden: Richtlinien und definierte Verantwortlichkeiten, um Schaden zu begrenzen

Termin/Ort: Di, 21.03.2023 14.00 - 18.00 Uhr, online

Preis: € 155,- inkl. Arbeitsunterlagen

Anmeldung: <https://online.wko.at/UAK/2023-6070>